

Weisung 201907016 vom 16.07.2019 – Weisung zur Umsetzung der BSG-Rechtsprechung zu Sperrzeiten

Laufende Nummer:	201907016
Geschäftszeichen:	AM 31 / GR 21 / GR 22 – 5400.11 / 75159 / 75330 / 7944 / 9000 / 6801.4 / 6901.4
Gültig ab:	16.07.2019
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	nicht betroffen
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Es ergehen Hinweise zum Umgang mit den Entscheidungen des Bundessozialgerichtes zu Sperrzeiten vom 27.06.2019, AZ B 11 AL 14/18 R und B 11 AL 17/18 R.

1. Ausgangssituation

Mit seiner Entscheidung hat das BSG die bisherige Praxis der BA bei Feststellung gestaffelter Sperrzeiten i.S.d. § 159 Abs. 4 Satz 1 SGB III nicht gebilligt.

Im Rechtskreis SGB III gilt jetzt wie im Rechtskreis SGB II die Vorgabe, dass eine zweite bzw. weitere Sperrzeit nur bei einem vorherigen entsprechenden Bescheid der BA über den Eintritt einer ersten bzw. zweiten Sperrzeit erfolgen kann. Dies gilt für alle gestaffelten Sperrzeiten. Ist dies nicht der Fall kann keine **erhöhte** Staffelung der Sperrzeit erfolgen.

Außerdem war die verwendete Rechtsfolgenbelehrung nach Ansicht des BSG nicht ausreichend. Sie hatte folgenden Wortlaut:

"Wenn Sie ohne wichtigen Grund die Ihnen angebotene Beschäftigung nicht annehmen (...) (z.B. indem Sie sich nicht vorstellen), tritt eine Sperrzeit ein (...). Sie dauert längstens zwölf Wochen. Die Sperrzeit dauert drei Wochen bei erstmaligem versicherungswidrigen Verhalten (...), sechs Wochen bei dem zweiten versicherungswidrigen Verhalten (...)."

Die Rechtsfolgen einer sechs- bzw. zwölfwöchigen Sperrzeit werden nach Auffassung des BSG nicht als konkret und unmittelbar drohend benannt.

Daher sind sechs- bzw. zwölfwöchige Sperrzeiten ohne einen zuvor zugegangenen Sperrzeitbescheid bzw. ohne gültige Rechtsfolgenbelehrung rechtswidrig.

Eine Umsetzung der Rechtsprechung in Form von Weisungsänderung sowie der Neuerstellung der Rechtsfolgenbelehrungen kann allerdings erst nach Zugang der vollständigen Urteilsgründe erfolgen. Dies kann i.d.R. bis zu drei Monate dauern.

2. Auftrag und Ziel

Ab sofort können auch bei zweitem oder drittem versicherungswidrigen Verhalten i.S.d. § 159 Abs. 4 Satz 1 SGB III jeweils nur dreiwöchige Sperrzeiten eintreten:

- Erstes versicherungswidriges Verhalten: (1.) Sperrzeit von drei Wochen
- Zweites versicherungswidriges Verhalten: (2.) Sperrzeit von drei Wochen
- Drittes versicherungswidriges Verhalten: (3.) Sperrzeit von drei Wochen

Die aktuelle Rechtsfolgenbelehrung ist zunächst weiter zu verwenden. Eine Änderung der bisherigen Praxis zur Bescheiderteilung ist zunächst nicht erforderlich.

Diese Verfahrensweise gilt, bis nach Eingang der Urteilsgründe entschieden wird, wie die Rechtsprechung im Hinblick auf die Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrungen und Bescheidzugänge umzusetzen ist.

In anhängigen Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren sind die obigen Urteile des Bundessozialgerichts ab sofort zu beachten.

Die Entscheidung über Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X i.V.m. § 330 Abs.1 SGB III kann bis zu einer Weisung zur konkreten Umsetzung der obigen Urteile des Bundessozialgerichts zurückgestellt werden.

3. Einzelaufträge

Die unter Punkt 2 genannte Vorgehensweise ist ab sofort zu beachten.

4. Info

Nach dem Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe wird zeitnah über das weitere Vorgehen informiert.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift